

**bmask**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZStubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Gerhard Schwab  
Tel: (01) 711 00 DW 6532  
Fax: +43 (1) 7158258  
Gerhard.Schwab@bmask.gv.atAntwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
post@bmask.gv.at richten.An die  
Parlamentsdirektionper E-Mail:  
Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at**GZ: BMASK-10001/0092-II/A/4/2013**

Wien, 15.03.2013

**Betreff:** Antrag Nr. 2177/A der Abgeordneten Dr. Josef Cap, Karlheinz Kopf, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Bundespräsidentenwahlgesetz 1971, die Europawahlordnung, das Europa-Wählerevidenzgesetz, das Volksabstimmungsgesetz 1972 und das Volksbefragungsgesetz 1989 geändert, das Volksbegehrensgesetz 2013 und das Wählerevidenzgesetz 2013 erlassen sowie das Volksbegehrensgesetz 1973 und das Wählerevidenzgesetz 1973 aufgehoben werden (Demokratiepaket)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz teilt mit Bezug auf die E-Mail vom 1. Februar 2013, GZ 13440.0060/1-L1.3/2013, zum im Betreff angeführten Antrag mit, dass das Ressort das Anliegen einer verstärkten Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in politische Prozesse unterstützt.

Auch im Hinblick auf die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wahrzunehmenden Aufgaben gibt es gegen den vorliegenden Antrag keine Bedenken.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Antrag keine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung und somit auch keine Angaben über Kosten des Vorhabens enthält.

Zu **Art. 2 Z 13** wird angemerkt, dass der neue **§ 96b Abs. 2 letzter Satz** davon ausgeht, dass Wahlberechtigte eine Bürgeranfrage gemeinsam einbringen können. Da aber die Einbringung einer Bürgeranfrage den elektronischen Nachweis der eindeutigen Identität des Wahlberechtigten (elektronische Signatur) erfordert, kann eine Bürgeranfrage immer nur von einem einzelnen Wahlberechtigten, nicht aber von mehreren gemeinsam eingebracht werden. Statt gemeinsamer Bürgeranfragen dürften daher gleichlautende Bürgeranfragen gemeint sein.


In **Art. 3 § 4 Abs. 2** fünfter Satz von unten wird auf einen Tippfehler hingewiesen:

„...der Zulassungsnummer und **der** Zugangsdaten ...“

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

*Elektronisch gefertigt.*

Signaturwert	o1QOTEQdtM4F9+qKuiRkY+vLe9BV7EUCGNkAU/HqW0fnjRhTlyaJGcyToPbExFIRgH 7T0MEJ9iOZPy1Xn7uU2+YJrBZur2rDXCSI43WyPLMvv2DaiNhPhoc94DWwvig2e9ziD SpeWEvmOv+Wr38566fPa6JZW3pC+7XKLAoaPU=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-15T13:38:14+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052">http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052</a>	